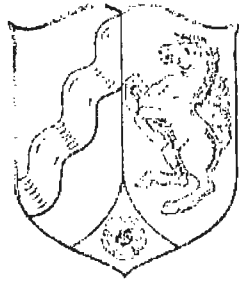


Beglaubigte Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

4 K 1910/14.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Schandl, Egonstraße 41,  
79106 Freiburg, Gz.: Fr-71/13Z,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5634369-460,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Bangladesch)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2016

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht R ü b s a m als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. August 2014 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

[REDACTED]

Mit Schriftsatz seine Prozessbevollmächtigten vom 14. Mai 2013 kündigte der Kläger an, einen Asylantrag stellen zu wollen. Zur Begründung gab er an, er habe unter den in Deutschland gegebenen liberalen Verhältnissen seine latent vorhandene und bis dahin unterdrückte sexuelle Ausrichtung und sein Lebensgefühl, dass er sich als Frau verstehe und fühle, für sich umfassend erkennen können. Auch habe er dieses Gefühl durch wiederholte homosexuelle Kontakte ausleben können. Seine sexuelle

Ausrichtung stelle für ihn, nun da er sie erfahren habe, eine unausweichliche Ausrichtung dar, die er nicht vermeiden könne und der er sich ausgeliefert sehe. Seine sexuelle Orientierung sei für ihn wesensprägend und existenziell. Aus diesen Gründen beantrage er die Asylanerkennung und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Es würde, auch im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch, für ihn unvermeidbar sein, seine auf Männer ausgerichtete sexuelle Orientierung auszuleben.

Am 21. Mai 2013 wurde sein Asylgesuch in Bielefeld registriert, am 23. Mai 2013 der Asylantrag offiziell entgegengenommen.

Bei seiner Anhörung am 5. Juni 2013 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Bielefeld gab der Kläger an, seine Eltern und eine jüngere Schwester lebten noch in Bangladesch. [REDACTED]

[REDACTED] Nach Deutschland sei er gegangen, weil er ein Masterstudium in Angewandter Naturwissenschaft habe machen wollen. Fälschlich sei er davon ausgegangen, dass das Studium in englischer Sprache absolviert werden könne. Er habe also erst einen Sprachkurs machen müssen. Etwa drei Monate nach seiner Ankunft habe er einen Deutschen [REDACTED] kennengelernt. [REDACTED]

[REDACTED] Mit diesem Mann sei er eine Beziehung eingegangen. Seine Eltern wollten, dass er sofort wieder nach Bangladesch zurückkehre. Sie wollten ihn dort verheiraten. Von seiner Beziehung zu dem anderen Mann könne er ihnen nichts erzählen. In Bangladesch würde das niemand akzeptieren. Auch der buddhistische Glaube verbiete eine solche Beziehung. Deshalb könne er nicht nach Bangladesch zurück und habe einen Asylantrag gestellt. Sollte er doch nach Bangladesch zurückkehren müssen, würde er dort niemandem von seiner sexuellen Ausrichtung berichten und sich in eine Verheiratung durch seine Eltern fügen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2014 ergänzte der Kläger, dass er in einem Telefonat mit seinen Eltern Ende Januar 2014 seine Homosexualität offenbart habe. Seine Eltern hätten ihn zuvor unter Druck gesetzt, dass er zurückkehren müsse, sie hätten bereits eine Ehefrau für ihn ausgewählt. Es sei seine Pflicht, wunsch- und traditions-

gemäß zu heiraten. Nach seinem Bekenntnis zur Homosexualität hätten ihn seine Eltern verstoßen.

Mit Bescheid vom 5. August 2014, als Einschreiben zur Post gegeben am 7. August 2014, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab. Auch der subsidiäre Schutzstatus wurde dem Kläger nicht zuerkannt. Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung nach Bangladesch angedroht.

Der Kläger hat am 12. August 2014 Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt. Mit Beschluss vom 9. September 2014 (4 L 627/14.A) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung dieser Klage angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger unter anderem aus, die Ablehnung seines Antrags als offensichtlich unbegründet sei schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil den Bescheid ein Entscheider gefertigt habe, der nicht die Anhörung durchgeführt habe. Dieser könne aber die Glaubwürdigkeit gar nicht qualifiziert beurteilen. Zudem sei der Einzelentscheider zum Teil von einem falschen bzw. unvollständigen Sachverhalt ausgegangen. So habe er etwa nicht berücksichtigt, dass der Kläger inzwischen seinen Eltern seine Homosexualität offenbart habe und von diesen deshalb verstoßen worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 5. August 2014 zu verpflichten, ihn, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG gegeben ist.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2016 zu seinen Asylgründen informatorisch befragt worden. Auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des dazu vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Die Erkenntnisse zum Herkunftsstaat Bangladesch wurden in das Verfahren eingeführt. Sämtliche Akten und Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger hat sowohl Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - als auch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (Asylverfahrensgesetz vom 2. September 2008 in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I, 1722 ff.). Der diese Ansprüche ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 5. August 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er war deshalb aufzuheben.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt. Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 AsylG geht aber insofern über den Schutz nach Art. 16 a GG hinaus, als die Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16 a GG unschädlich ist und gemäß § 28 Abs. 1 a AsylG auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe ein Abschiebungsverbot begrün-

## 6

den können. Beides ist hier nicht relevant, da der Kläger unstreitig auf dem Luftweg aus einem Staat eingereist ist, der nicht Mitgliedstaat der EU und auch kein sonstiger sicherer Drittstaat ist, und hier keine selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe in Rede stehen.

Hat ein Schutzsuchender - wie der Kläger - seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische bzw. sonstige abschiebungsrelevante Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, vom 9. April 1991 - 9 C 100.90 -, juris; OVG NRW, Urteile vom 22. September 2010 - 3 A 1379/09.A -, n.v., UA S. 12, und vom 24. August 2010 - 3 A 1170/09.A -, n.v., UA S. 12.

Für die danach anzustellende Prognose gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG unabhängig davon, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe finden unter Geltung der Richtlinie 2011/95/EU (zuvor: Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie -) keine Anwendung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris, Rdn. 21 ff., und vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rdn. 19 und 32.

Allerdings wird dem Ausländer nach § 3 e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz nach § 3 d AsylG hat (1.) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (2.).

Aus den in Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten folgt, dass es Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachver-

halt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung bei einer Rückkehr in das Heimatland politische bzw. abschiebungsrelevante Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Flüchtlinge kann aber schon allein der eigene Tatsachenvortrag zur Anerkennung bzw. Feststellung des begehrten Anspruchs führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von der Wahrheit des geschilderten Verfolgungsschicksals überzeugt ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 1996 - 9 B 273.96 -, juris.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe sowie unter verständiger Würdigung des Vorbringens des Klägers sowohl im Verwaltungsverfahren als auch bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung zeigt sich hier, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bangladesch asylrechtlich relevante Verfolgung droht.

Nach dem Eindruck, den das Gericht vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, und unter Berücksichtigung seines Vortrags im vorangegangenen Verfahren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell veranlagt ist. Es ist für das Gericht auch nachvollziehbar und überzeugend, dass ihm diese Veranlagung erst während seines Aufenthaltes in Deutschland bewusst geworden ist und er sie sich erst nach und nach auch selbst eingestanden hat. Überzeugend ist überdies, dass er sich erst nach einiger Zeit sicher war, seine Homosexualität nicht verdrängen und nicht dem Wunsch seiner Eltern und den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen und in Bangladesch eine (Schein)Ehe eingehen zu wollen.

Wegen der Homosexualität droht ihm bei einer Rückkehr nach Bangladesch Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Mit Blick auf den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. dem bereits in der Richtlinie 2004/83/EG im Kern inhaltsgleich enthaltenen Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL zu beachten. Hiernach gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn (a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und (b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung, die an eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG respektive in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Merkmale anknüpft, kann bereits in dem strafrechtlich bewehrten Verbot einer bestimmten Verhaltensweise liegen, wobei allerdings die strafrechtliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, d. h. eine tatsächliche Gefahr ("real risk") bestehen muss

OVG NRW, Beschluss vom 5. Januar 2016 - 11 A 324/14.A -, juris, Rdn. 16, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris.

Der Umstand allein, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und beinhaltet somit eine Verfolgungshandlung.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199 u.a./12 -, juris.



Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2008 und Stellungnahmen sowohl des UK Home Office vom 31. August 2013 - Country of Origin Report 2013 (Bangladesh) - als auch des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) vom 3. Juli 2013 - Bangladesch: Homosexualität - lässt sich dazu entnehmen, dass nach § 377 des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1860 "widernatürliche Verstöße" ("Unnatural Offences/carnal intercourse against the order of nature with man, woman or animal") mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder einer Geldstrafe strafbewehrt sind.

"Whoever voluntarily has carnal intercourse against the order of nature with any man, woman or animal, shall be punished with imprisonment for life, or with imprisonment of either description for a term which may extend to ten years, and shall also be liable to fine. Explanation: Penetration is sufficient to constitute the carnal intercourse necessary to the offence described in this section "

Tatsächlich scheint diese Vorschrift seit der Unabhängigkeit Bangladeschs aber noch nie (so ACCORD) oder nur einmal (so UK Home Office) angewandt worden zu sein. Es habe - so ACCORD unter Berufung auf andere Quellen - in der Geschichte Bangladeschs noch keinen Fall gegeben, bei dem eine Person unter Paragraph 377 des Strafgesetzbuchs vor Gericht gestellt oder eine Klage gegen sie eingereicht worden wäre. Einigkeit besteht insoweit, als offenbar der Paragraph 377 von den Strafverfolgungsbehörden häufig verwendet wird, um Hijra (Mitglieder des sog. dritten Geschlechts), Kothi (männliche Homosexuelle, die sich weiblich geben) und LGBT (lesbian, gay, bisexual and transgender) - Paare zu schikanieren. Ferner greifen die Strafverfolgungsbehörden für ihre Schikane der o.g. Personen auf Paragraph 54 der Strafprozessordnung von 1898 zurück.

"54.(1) Any police-officer may, without an order from a Magistrate and without a warrant, arrest-  
*firstly* , any person who has been concerned in any cognizable offence or against whom a reasonable complaint has been made or credible information has been received, or a reasonable suspicion exists of his having been so concerned;  
*secondly* , any person having in his possession without lawful excuse, the burden of proving which excuse shall lie on such person, any implement of house breaking;  
*thirdly* , any person who has been proclaimed as an offender either under this Code or by order of the Government;  
*fourthly*, any person in whose possession anything is found which may reasonably be suspected to be stolen property and who may reasonably be suspected of having committed an offence with reference to such thing;  
*fifthly*, any person who obstructs a police-officer while in the execution of his duty, or who has escaped, or attempts to escape, from lawful custody;

*sixthly*, any person reasonably suspected of being a deserter from the armed forces of Bangladesh

*seventhly*, any person who has been concerned in, or against whom a reasonable complaint has been made or credible information has been received or a reasonable suspicion exists of his having been concerned in, any act committed at any place out of Bangladesh, which, if committed in Bangladesh, would have been punishable as an offence, and for which he is, under any law relating to extradition or under the Fugitive Offenders Act, 1881, or otherwise, liable to be apprehended or detained in custody in Bangladesh;

*eighthly*, any released convict committing a breach of any rule made under section 565, subsection (3)

*ninthly*, any person for whose arrest a requisition has been received from another police-officer, provided that the requisition specifies the person to be arrested and the offence or other cause for which the arrest is to be made and it appears therefrom that the person might lawfully be arrested without a warrant by the officer who issued the requisition."

Nach dieser Norm kann die Polizei Personen ohne Haftbefehl festnehmen, u.a. wenn diese verdächtig sind, eine erkennbare Straftat begangen zu haben oder versuchen, die Arbeit der Polizei zu behindern. In den Stellungnahmen heißt es, in den meisten Fällen werde dieser Paragraph wahllos verletzt oder missbraucht.

Auch Paragraph 74 der Verordnung der Polizeibehörde Dhaka

The Dhaka Metropolitan Police Ordinance, 1976, Section 74:

"Any person who in any street or public place or within sight of, and in such manner as to be seen or heard from, any street or public place, whether from within any house or building or not,

(a) by words, gestures, or indecent personal exposure attracts or endeavours to attract attention for the purposes of prostitution ; or

(b) solicits or molests any person for the purposes of prostitution;

shall be punishable with imprisonment for a term which may extend to three months, or with fine, which may extend to five hundred taka, or with both."

werde oft genutzt, um männliche Sexarbeiter und Personen, die andersgeschlechtliche Bekleidung tragen ("cross dressers"), zu schikanieren.

In den Stellungnahmen heißt es, unter Bezugnahme auch auf andere Quellen, weiter, dass die Existenz des Paragraphen 377 den staatlichen Akteuren, insbesondere der Polizei, die Möglichkeit gebe, straffrei auf außerrechtlichem und außergerichtlichem Wege gegen alle sexuellen Minderheiten vorzugehen. In der Regel diene die Schikane dazu, Bestechungsgelder oder sexuelle Gefälligkeiten zu erhalten. Die Nichterfüllung dieser Forderungen führe zu Gewalt. Die soziale Diskriminierung von Homosexuellen sei weiterhin die Norm. In Bangladesch herrsche eine Kultur der kol-

lektiven Verneinung der Existenz von sexuellen Minderheiten. Gleichgeschlechtliche Beziehungen seien gezwungen, unsichtbar zu sein. Hijra, Kothi und andere "verweiblichte Männer" seien stark gefährdet, Opfer von Entführungen, willkürlichen Festnahmen, Inhaftierungen, Schlägen und Gruppenvergewaltigungen durch Strafverfolgungsbehörden und örtliche Schläger ("thugs") zu werden. Es gebe auch ausführliche Berichte über die physische und psychische Belästigung "verweiblichter Männer" in akademischen Einrichtungen und am Arbeitsplatz.

Damit werden die Befürchtungen, die der Kläger selbst für den Fall seiner Rückkehr nach Bangladesch und eines Auslebens seiner homosexuellen Neigungen dort geäußert hat, untermauert. Es ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Bangladesch und offenem Zusammenleben mit einem Mann in einer homosexuellen Beziehung in dieser Weise verfolgt wird. Es gibt auch offensichtlich keine Landesteile von Bangladesch, in denen er vor dieser Verfolgung sicher wäre.

Gründe, die einer Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dringt der Kläger nach alledem mit seinen Hauptanträgen durch, müssen die Hilfsanträge, insbesondere der Beweisantrag, nicht mehr beschieden werden.

Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides wird aufgehoben, weil die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, der im Rahmen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG notwendigen Ermessensentscheidung nicht Rechnung trägt. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides) ist ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO in Verbindung mit 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Rübsam



Beglaubigt

Langemeier, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle